

Predigergasse 12
3011 Bern

An den Stadtrat von Bern

Telefon 031 321 79 20
ratssekretariat@bern.ch
www.bern.ch/stadtrat

Bern, 19. August 2024 / SKJCA

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrates; Änderungsantrag Sonderkommission NSB2022: Festlegung von Berechnungsgrundlage und Verteilverfahren zur Besetzung der Kommissionen; 2. Lesung; Stellungnahme der GPK zu den Anträgen aus erster Lesung

Sehr geehrte Stadträt*innen

Der Stadtrat hat das oben erwähnte Geschäft an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 in erster Lesung beraten. Dabei sind verschiedene Anträge aus dem Stadtrat zur Vorlage eingegangen (vgl. «Anträge aus dem Stadtrat z.H. der 2. Lesung vom 19.10.2023» in der Beilage).

Als vorberatende und antragstellende Kommission nimmt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu diesen Anträgen aus dem Stadtrat aus erster Lesung im Hinblick auf die zweite Lesung im Stadtrat wie folgt Stellung:

A. Anträge aus dem Stadtrat aus der ersten Lesung

1. Anträge der Fraktion GB/JA! zu Artikel 11 Absätze 3, 4 und 7 GRSS

1.1. Anträge im Wortlaut

Die Fraktion GB/JA! beantragte ursprünglich die folgenden Haupt- und Eventualanträge zu Artikel 11, Absätze 3, 4 und 7 des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSS; SSSB 1521.21);

Hauptanträge:

Art. 11 Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz

¹⁻² [unverändert]

³ **Jede Fraktion hat eine Stimme.** Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.

⁴ Die Fraktionspräsidienkonferenz **macht einen Vorschlag** für den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen aufgrund der in der Stadtratswahl insgesamt erzielten Parteienstimmen pro Fraktion **fest**. Stimmen von Parteien, mit welchen Listenverbindungen eingegangen wurden, die aber keinen Stadtratssitz erzielt haben, werden dabei mitberücksichtigt. Für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen wird das Sainte-Laguë-Verfahren angewandt. **Der Stadtrat stimmt über den Vorschlag ab.**

⁵⁻⁶ [unverändert]

⁷ **(neu) Sie macht einen Vorschlag für den Turnus für das Präsidium des Rates und der ständigen Kommissionen (Dauer und Wechsel unter den Fraktionen). Der Stadtrat stimmt über den Vorschlag ab.**

Eventualanträge:

Art. 11 Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz

¹⁻² [unverändert]

³ **Die Stimmen der Fraktionspräsidien werden anhand der Fraktionsstärke gewichtet.** Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.

⁴⁻⁶ [unverändert]

⁷ **(neu) Sie legt den Turnus für das Präsidium des Rates und der ständigen Kommissionen (Dauer und Wechsel unter den Fraktionen) fest.**

Beim ersten Hauptantrag zu Absatz 3 von Artikel 11 GRSR handelt es sich genau genommen um keinen inhaltlichen Antrag, wird damit doch nur der bisher bestehende Status Quo umschrieben. Schon heute hat in der Fraktionspräsidienkonferenz (FPK) jede Fraktion unabhängig von ihrer Grösse eine Stimme. Genau das ist aber nach Ansicht der antragstellenden Fraktion das Problem: die kleinen Fraktionen verfügen über ein proportional übermässiges Gewicht in der FPK und können so die grossen Fraktionen überstimmen. Um dem entgegenzuwirken, verlangt die Fraktion GB/JA! mit ihrem Hauptantrag zu Absatz 4 von Artikel 11 GRSR, dass die Entscheide der FPK durch eine allfällige Korrektur des Entscheids durch den Stadtrat an die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat angepasst werden. Die FPK soll nicht mehr – wie bisher – endgültig über den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen und den Turnus für das Präsidium des Rates und der ständigen Kommissionen (Dauer und Wechsel unter den Fraktionen) entscheiden können, sondern diesbezüglich dem Stadtrat bloss einen Vorschlag unterbreiten. Der endgültige Entscheid über die Verteilung der Kommissionssitze und den Turnus der Präsidien soll beim Stadtrat liegen, welcher entweder die Vorschläge der FPK genehmigt oder eine andere Verteilung oder einen anderen Turnus beschliesst.

Zusätzlich zu diesen Hauptanträgen reichte die Fraktion GB/JA! zwei Eventualanträge zu den Absätzen 3 und 7 von Artikel 11 GRSR ein. Mit dem einen Eventualantrag zu Absatz 3 verlangt sie, dass nicht die Entscheidkompetenz sondern die Art und Weise der Entscheidungsfindung in der FPK neu geregelt wird. In Zukunft soll gemäss diesem Eventualantrag nicht mehr jede Fraktion in der FPK eine Stimme haben, sondern die Stimmen in der FPK sollen anhand der Fraktionsstärke gewichtet werden. Mit diesem Antrag wird grundsätzlich das gleiche Ziel verfolgt wie mit dem Hauptantrag der Frak-

tion GB/JA! zu Artikel 11 Absatz 4 GRSR, nämlich, dass kleinere Fraktionen die Grössen nicht (mehr) überstimmen können. Mit dem zweiten Eventualantrag beantragt sie, dass im GRSR neu festgeschrieben wird, dass die FPK den Turnus für das Ratspräsidium und die ständigen Kommissionen festlegt. Dies ist heute schon der Fall, ohne dass dies aber bisher reglementarisch so festgehalten wurde. Mit dem Antrag wird also keine inhaltliche Neuerung, sondern nur eine Klarstellung beantragt.

Begründet werden alle Anträge der Fraktion GB/JA! zu Artikel 11 GRSR damit, dass die FPK – trotz ihrer grundsätzlich eingeschränkten Entscheidungskompetenz - nach wie vor über wesentliche Elemente in der politischen Landschaft der Stadt Bern, nämlich über den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze und damit verbunden über die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Kommissionen und über den Turnus der Präsidien im Stadtrat und den stadträtlichen Kommissionen entscheidet. Falls die FPK über diese Fragen entscheidet, ohne dass die Stimmen gewichtet würden, hätten solche Entscheide aber nur eine geringe demokratische Legitimation. Aus diesen Gründen schlägt die Fraktion GB/JA! einen Mechanismus bei den Entscheiden der FPK vor, der eine korrekte Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat ermöglicht. Dies kann entweder durch eine mögliche Korrektur der Entscheide der FPK durch den Stadtrat erreicht werden oder durch eine Gewichtung der Stimmen in der FPK.

1.2. *Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission*

1.2.1. *Ausgangslage*

Seit dem Inkrafttreten des neuen Erlassverfahrens per 1.1.2024 sind Eventualanträge in der Stadt Bern nur noch sehr eingeschränkt zulässig. Sofern mit solchen Anträgen in die Abstimmungsreihenfolge eingegriffen werden soll, sind sie in der gesetzlich in Artikel 75 GRSR vorgeschriebenen Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen und entsprechend, wenn sie sich ausschliessen, einander gegenüberzustellen. Für die vorliegenden Anträge der Fraktion GB/JA! bedeutet dies, dass die als Eventualanträge gestellten Anträge wie normale Anträge zu behandeln sind und sofern sich die Haupt- und Eventualanträge ausschliessen, in den Abstimmungen auch gegeneinander ausgemehrt werden müssen.

Anlässlich der Beratung des Geschäfts in der GPK wurde zudem von einem Mitglied der Kommission verlangt, dass gestützt auf Artikel 76 GRSR über alle aufteilbaren Abstimmungsfragen getrennt abzustimmen sei.

Daraus ergab sich die Situation, dass erstens die bisherige Rangreihenfolge – zuerst Abstimmung über die Hauptanträge, dann Abstimmung über die Eventualanträge – und zweitens auch die ursprüngliche Verknüpfung aller Hauptanträge zur Entscheidungskompetenz einerseits und aller (Eventual-)anträge zur Gewichtung der Stimmen in der FPK der Fraktion GB/JA! andererseits aufgehoben wurden. Alle Anträge der Fraktion GB/JA! zu den Absätzen 3 und 4 von Artikel 11 GRSR sind grundsätzlich getrennt voneinander zur Abstimmung zu bringen, da über sie widerspruchsfrei einzeln entschieden werden kann, selbst wenn von den Antragstellenden ursprünglich eine Entweder-oder-Lösung angedacht worden war. Entsprechend wird auch dem Stadtrat eine Abstimmungskaskade unterbreitet werden, die es ihm ermöglicht, sowohl eine gewichtete Stimmabgabe in der

FPK als auch eine Verlagerung des definitiven Entscheids über der Verteilung der Kommissionssitze zu befürworten bzw. zu beschliessen. Die GPK hält fest, dass weder sie noch die Antragstellenden eine solche doppelte Absicherung der demokratischen Legitimation des Entscheids über die Verteilung Kommissionssitze auf die einzelnen Kommissionen befürworten.

1.2.2. Anträge der GPK zu Artikel 11 Absätze 3 und 4 GRSS

Vielmehr hat sich die Kommission an ihrer Sitzung vom 19. August 2024 explizit dafür entschieden, der Variante mit der Gewichtung der Stimmen in der FPK den Vorzug zu geben und dem Stadtrat diese Variante zu beantragen. Sie unterstützt damit den ehemals als Eventualantrag eingereichten Antrag der Fraktion GB/JA!, zu Artikel 11 Absatz 3 GRSS.

1.2.3. Begründung

Ausschlaggebend für diesen Entscheid einer Mehrheit der Kommission ist die Tatsache, dass auch die GPK der Meinung ist, dass die FPK hinsichtlich ihrer demokratischen Legitimation ein Defizit aufweist. Mit der bisherigen Regel, dass jede Fraktion eine Stimme hat, war und ist es in der Tat möglich, dass durch einen Zusammenschluss einiger kleiner Fraktionen, die grösseren Fraktionen überstimmt werden können, obwohl letztere einen weit grösseren Wählendenanteil auf sich vereinen, was aus demokratiepolitischer Sicht bedenklich ist. Der GPK ist bewusst, dass die FPK ein Gremium ist, in welchem sich die Fraktionen primär untereinander austauschen und ihre Haltungen und Meinungen zu aktuellen Fragen und Themen darlegen können. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass die FPK nach wie vor die in Artikel 11 GRSS umschriebenen Entscheidungskompetenzen hat. Für die GPK gibt es keine Gründe, die dagegensprechen, diese Entscheide der FPK in Zukunft demokratisch besser abzusichern.

Die Frage auf welche Weise dies geschehen soll, Gewichtung der Stimmen in der FPK oder Verlagerung des definitiven Entscheids auf den Stadtrat, hat die GPK eingehend diskutiert. Sie hat sich aus den folgenden Gründen für die Variante einer Gewichtung der Stimmen in der FPK entschieden:

Erstens ergäbe sich bei einer Verlagerung des definitiven Entscheids über die Sitzzuteilung auf den Stadtrat die Situation, dass an der ersten Stadtratssitzung jeder neuen Legislatur, nicht nur alle Mitglieder der stadträtlichen Kommissionen für die kommende Legislatur sowie das Präsidium und Vizepräsidium des Stadtrats für das laufende Jahr gewählt werden müssten, sondern vorab noch definitiv über die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Kommissionen befunden werden müsste. Damit würde des bisher bewährte Ablauf der jeweils ersten Stadtratssitzung in der neuen Legislatur mit der Wahl der neuen Präsidien und der Kommissionsmitglieder ganz zu Beginn der Sitzung durcheinandergebracht. Je nach Ausgang des Entscheides des Stadtrats über die Zuteilung der Kommissionssitze auf die einzelnen Kommissionen, der vor den Wahlen traktandiert werden müsste, müssten die Fraktionen ad hoc ihre Wahlvorschläge für die ihnen zustehenden Sitze in den jeweiligen Kommissionen anpassen und dem Stadratspräsidium ihre neuen Vorschläge einreichen. Da die erste Stadtratssitzung im neuen Jahr jeweils eine Einfachsitzung ist, die nur bis um 19.00 Uhr dauert, könnte die Wahl der Kommissionsmitglieder in die einzelnen Kommissionen auch nicht auf eine zweite Stadtratssitzung des gleichen Abends vertagt werden. Kurz gesagt: Es besteht die Möglichkeit, dass es bei einer gleichzeitigen Traktandierung des definitiven Entscheids über die Zuteilung der Kommissionssitze und der Wahl der neuen Kommissionsmitglieder in die einzelnen

Kommissionen an der ersten Stadtratssitzung zu Diskussionen und einer gewissen Unruhe kommen könnte. Auf diesem Hintergrund scheint es der GPK möglich, dass das jeweils neue Stadtratspräsidium eine solche doppelte Traktandierung an seiner ersten Sitzung ablehnt und deshalb die Wahl der Kommissionsmitglieder in die einzelnen Kommissionen auf die zweite Stadtratssitzung der neuen Legislatur verschoben werden müsste bzw. vom Präsidium, das die Traktandierungshoheit besitzt, so vorgesehen würde. Eine solche Verschiebung der Wahl in die Kommissionen hätte aber wiederum einen Einfluss auf den Start der Kommissionssitzungen. Da zu Beginn des Februars noch Sportferien sind, könnten diese im ersten Jahr in der neuen Legislatur jeweils erst ab Mitte Februar tagen. Dies würde bedeuten, dass es über den Jahreswechsel zu einer zweimonatigen Sitzungspause käme, in der die Geschäfte des Gemeinderats, der bereits ab der zweiten Januarwoche jeweils wieder tagt, nicht beraten werden könnten. Dies erscheint der GPK problematisch und sie hat sich deshalb gegen diese Variante der demokratischen Legitimierung der Entscheide der FPK entschieden.

Demgegenüber hat die Variante mit der Gewichtung der Stimmen in der FPK den Vorteil, dass diese Lösung auf einfache und unproblematische Weise umgesetzt werden kann. Ohne dass dies im beantragten neuen Gesetzestext explizit erwähnt wird, ist für die GPK klar, dass die verlangte «Gewichtung anhand der Fraktionsstärke» bedeutet, dass jede Fraktion so viele Stimmen hat, wie sie über Sitze im Stadtrat verfügt. Dieses Abstimmungsverfahren ist demnach also eindeutig, einfach und klar, die demokratische Legitimierung des Entscheids der FPK damit gesichert, die GPK unterstützt diesen Antrag deshalb.

1.2.4. Haltung der Kommissionsminderheit zu den Anträgen zu Artikel 11 Absätze 3 und 4 GRSR

Eine Minderheit der Kommission vertritt zu den vorgeschlagenen Änderungen eine andere Haltung. Angesichts der Tatsache, dass die Beschlüsse der FPK bisher nicht autoritativ, sondern in gegenseitiger Rücksprache gefällt wurden, lehnt sie alle diesbezüglichen Änderungen gegenüber dem Status Quo ab. Sie ist der Ansicht, dass der Stadtrat mit den bisherigen Regeln gut gefahren ist, und eine weitere Reglementierung nicht notwendig ist.

1.2.5 Anträge der GPK zu Artikel 11 Absatz 7 GRSR

Die Fraktion GB/JA! hat anlässlich der ersten Lesung zusätzlich zwei Anträge zu Absatz 7 von Artikel 11 GRSR eingereicht. Diese stimmen in ihrer Logik mit den jeweiligen, oben aufgeführten Anträgen zu den Absätzen 3 und 4 von Artikel 11 überein und beinhalten wiederum die Logik des Entweder-oder: Entweder fällt die FPK einen definitiven Entscheid mit Gewichtung der Stimmen oder sie macht nur einen Vorschlag und der endgültige Entscheid liegt beim Stadtrat. Die GPK hat sich in diesem Punkt dafür ausgesprochen, in der Logik seiner Entscheide zu den Anträgen zu Artikel 11 Absatz 3 zu bleiben, und dem Stadtrat zu beantragen, dass die FPK nicht nur über die Zuteilung der Sitze der Fraktionen auf die einzelnen Kommissionen entscheidet, sondern auch den Turnus der Stadtrats- und Kommissionspräsidenten festlegt. Inhaltlich ändert sich damit gegenüber dem Status Quo wie bereits erwähnt nichts, denn schon heute legt die FPK diesen Turnus fest. Nun wird diese Usanz gesetzlich nachvollzogen, was die GPK begrüsst.

2. **Antrag der Fraktion SP/JUSO und von Marcel Wüthrich (GFL) zu Artikel 11 Absatz 4 GRSS**

Die Fraktion SP/JUSO und Stadtrat Marcel Wüthrich (GFL) stellen zu Absatz 4 von Artikel 11 GRSS ebenfalls einen gemeinsamen Antrag, der aber wiederum nicht im Widerspruch zu den obigen Anträgen steht und über welchen deshalb einzeln abgestimmt werden kann. Der Antrag bezieht sich auf das anwendbaren Sitzberechnungsverfahren und lautet wie folgt:

Antrag der Fraktion SP/JUSO und von Marcel Wüthrich (GFL)

Art. 11 Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz

1-3 [unverändert]

⁴ [...] Für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen wird das ~~Sainte-Laguë~~ **Hagenbach-Bischoff-Verfahren** angewandt.

Die SP/JUSO-Fraktion begründet den Antrag damit, dass die Stadt Bern für alle Proporzahlen dasselbe Berechnungsmodell anwenden soll. Marcel Wüthrich macht geltend, dass das Sitzzuteilungsverfahren bei genügend vielen zu vergebenden Mandaten keine entscheidende Rolle mehr spiele und deshalb das bisherige, bewährte Verfahren nicht geändert werden müsse.

Die GPK lehnt diesen Antrag ab. Wie im Vortrag aufgeführt, hat sie sich mit der Frage des anwendbaren Sitzzuteilungsverfahrens für Kommissionssitze eingehend auseinandergesetzt und ist aus dort erwähnten Gründen zum Schluss gekommen, dass die Resultate gemäss dem Verfahren nach St. Laguë den Willen der Wählenden am Korrektesten abbilden. Die Gründe, die für die Anwendung des Verfahrens nach Hagenbach-Bischoff sprechen, insbesondere die als Einstiegshürde gedachte Benachteiligung kleinerer Parteien, kommt bei der Bestellung von Kommissionen nicht zum Tragen. Vielmehr sollte nach Ansicht der GPK eine möglichst grosse Beteiligung aller Fraktionen in allen Kommissionen angestrebt werden, damit alle Fraktionen über die notwendigen Informationen verfügen und sich einbringen können. Nicht klar ist der GPK zudem, wieso für alle Proporzahlen ein einheitliches Verfahren in der Stadt Bern angewendet werden soll. Da unterschiedliche Stellen diese Berechnungen für die Stadtratswahlen und für die Wahlen der Kommissionsmitglieder vornehmen und die Bevölkerung der Stadt Bern von diesen Berechnungen nicht betroffen ist, können ihrer Ansicht nach problemlos auch unterschiedliche Verfahren angewendet werden.

3. **Antrag von Marcel Wüthrich (GFL) zu Artikel 19a Absatz 2 GRSS**

Stadtrat Marcel Wüthrich beantragt zusätzlich, dass nicht nur die Sitze der ständigen, sondern auch die Sitze der nichtständigen Kommissionen des Stadtrats in die Berechnungen für die Sitzansprüche der Fraktionen einbezogen und auf die Fraktionen verteilt werden.¹

Begründet wird dieser Antrag damit, dass es durchaus möglich sei, auch allfällig bestehende, sich neubildende oder sich auflösende nichtständige Kommissionen bei der

¹ Antrag von Marcel Wüthrich im Wortlaut:

«Die Sitze aller ständigen **und nichtständigen** Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.»

Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen zu berücksichtigen. Es mache wenig Sinn, 55 Sitze für die ständigen Kommissionen zu verteilen, dann aber beispielsweise 9 Sitze für eine nichtständige Kommission separat zu verteilen. Das Ziel einer ausgewogenen Proportionalität werde mit der gleichzeitigen Verteilung aller 64 Sitze besser erreicht.

Die GPK lehnt auch diesen Antrag ab. Ihrer Ansicht nach rechtfertigt sich der Aufwand, der für solche Berechnungen insbesondere bei Auflösungen oder Neubildungen von nichtständigen Kommissionen während der Legislatur betrieben werden müsste, den Gewinn einer allfällig gesamthaft noch proportionaleren Verteilung der Kommissionssitze auf alle Fraktionen nicht. Zudem gäbe es nach Ansicht der GPK bei dieser Berechnungsart eine Reihe ungelöster Fragen: Wie wird beispielsweise die Dauer einer nichtständigen Kommission - beispielsweise der Spezialkommission KOBE (Kooperation Bern), die zwei Jahre Bestand hatte - in diese Berechnung miteinbezogen? Hauptgrund für die Ablehnung dieses Antrags durch die Kommission ist aber, dass sich die Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen nach Ansicht der GPK am Ziel einer möglichst grossen Beteiligung aller Fraktionen orientieren sollte, damit alle Fraktionen über die notwendigen Informationen verfügen und sich auch in diesen Kommissionen einbringen können. Mit dem neuen, von der GPK vorgeschlagenen Sitzzuteilungsverfahren, das auf der Anzahl Parteienstimmen beruht und nach dem Sitzzuteilungsverfahren nach St. Laguë vorgenommen wird, ist die Chance, dass alle Fraktionen einen Sitz in einer so gewählten nichtständigen Kommission erhalten, sehr hoch. Würde beispielsweise eine neue Kommission mit neun Sitzen gestützt auf die Parteienstimmen der Wahlresultate 2020 unter Anwendung und des Sitzzuteilungsverfahrens nach St. Laguë gebildet, so hätte jede Fraktion einen Sitz und die Fraktion SP/JUSO deren zwei.

Dieses Resultat befürwortet die GPK und sieht deshalb keinen Grund, das Wahlverfahren für die nichtständigen Kommissionen zu verkomplizieren und damit neue Unsicherheiten zu schaffen.

B. Anregungen aus der Diskussion im Stadtrat in der erster Lesung am 19.10.23

Stadtrat Michael Sutter hat anlässlich der Beratung der vorliegenden GRSR-Teilrevision im Stadtrat moniert, dass mit der neuen Regelung - insbesondere mit dem Einbezug der Listenstimmen derjenigen Parteien, die keine Sitze erzielt hätten in die Berechnung der Sitzansprüche, neue Unklarheiten geschaffen würden. So sei beispielsweise in den Wahlen 2020 die EVP mit der Mitte eine Listenverbindung eingegangen, aber habe dann mit der GFL eine Fraktion gegründet. Die RGM-Parteien wiederum hätten untereinander Listenverbindungen, seien aber auf drei Fraktionen verteilt. Wie beispielsweise die Stimmen einer vierten Partei, die mit den RGM-Parteien eine Listenverbindung eingegangen ist, aber keinen Stadtratssitz erzielt hat, zu verteilen seien, sei unklar. Er schlägt deshalb vor, wie bisher für die Berechnung der Sitzansprüche von der die Fraktionsstärke gemessen an der Anzahl Stadtratssitze auszugehen, ohne aber einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die GPK hat die von Stadtrat Sutter aufgeworfene Frage eingehend diskutiert. Für sie sind zwei Situationen denkbar:

- Wenn eine Partei in den Wahlen Stadtratssitze erzielt hat, so werden die Stimmen dieser Partei mit den weiteren Stimmen der Parteien, mit denen diese Partei eine Fraktionsverbindung eingegangen ist, zusammengezählt. Im obigen Beispiel werden die Parteistimmen der EVP mit den Stimmen der GFL addiert und so der Sitzanspruch dieser Fraktion berechnet. Wenn es keine Parteien gibt, die bei den Wahlen Stimmen aber keinen Stadtratssitz erzielt haben, ist diese Berechnung unproblematisch. Es versteht sich von selbst, dass im obigen Beispiel die Stimmen der Mitte Partei für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktion GFL/EVP trotz Listenverbindung nicht einbezogen werden.
- Wenn eine Partei in den Wahlen **keine** Stadtratssitze sehr wohl aber Wählerstimmen erzielt hat und gleichzeitig eine oder mehrere Listenverbindung(en) mit Stadtratsparteien eingegangen ist, so werden die Stimmen dieser Partei auf die Parteien, mit denen Listenverbindungen eingegangen wurden, proportional verteilt. In den Wahlen 2020 hat beispielsweise die Partei EDU 19'958 Parteistimmen aber keinen Stadtratssitz erzielt. Sie stand zudem in einer Listenverbindung mit den Parteien FDP, JF und SVP. In dem Fall wäre wie folgt vorzugehen:

1. Berechnung des Zuteilungskoeffizienten:

Die Parteien, mit denen Listenverbindungen mit der EDU bestanden, erzielten in den Wahlen die folgenden Stimmen:

294'723 (FDP)

37'596 (JF)

299'694 (SVP)

Die Fraktion FDP/JF erzielte damit insgesamt 332'319 Stimmen (Stimmen der FDP und der JF) und damit einen Stimmenanteil von 52.6 %.

Die Fraktion SVP erzielte 299'694 Stimmen und damit einen Stimmenanteil von bzw. 47.4 %.

2. Zuteilung auf die Fraktionen

Die 19'958 Stimmen der EDU würden nach diesem Schlüssel auf die beiden Fraktionen aufgeteilt. D.h. die Fraktion FDP/JF würde 10'498 Stimmen angerechnet und der Fraktion SVP 9'460.

Die GPK hatte bei ihrem Antrag stets diese Vorgehens- bzw. Berechnungsweise vor Augen. Tatsächlich wird diese Berechnungsart aber in ihrem Antrag zu Absatz 4 von Artikel 11 GRSSR so nicht festgehalten. Um Unklarheiten und Unsicherheiten zu vermeiden, beantragt die GPK anlässlich der zweiten Lesung deshalb eine entsprechende Ergänzung von Artikel 11 Absatz 4 wie folgt (Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag unterstrichen):

Art. 11 Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz

¹⁻³ [unverändert]

⁴ Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen **aufgrund der in der Stadtratswahl insgesamt erzielten Parteistimmen pro Fraktion** fest. **Stimmen von Parteien, mit welchen Listenverbindungen eingegangen wurden, die aber keinen Stadtratssitz erzielt haben, werden dabei mitberücksichtigt und proportional auf die Parteien der betreffenden Listenverbindung aufgeteilt. Für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen wird das Sainte-Laguë-Verfahren angewandt**

Damit sollte für alle Beteiligten klar sein, wie die Sitzansprüche der Fraktionen bei bestehenden Listenverbindungen mit Parteien ohne Stadtratssitze berechnet werden müssen. Ihren ursprünglichen Antrag zur betreffenden Passage in Absatz 4 von Artikel 11 GRSR hat die Kommission an Ihrer Sitzung vom 26. Februar 2024 zurückgezogen.

Die GPK dankt dem Stadtrat für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Matteo Micieli
Präsident der Geschäftsprüfungskommission

Beilage:

- Synopse/Antragsliste vom 18.9.2023 mit den Anträgen aus dem Stadtrat zuhanden der 2. Lesung